

Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für den Betrieb des Konzert- und Theatersaals Nordhorn

I. Grundlegendes

Alle Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr sind gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, in dem die wichtigsten Eckpunkte i. S. von § 4 der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. Corona-Verordnung) geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucher der Einrichtung und aller weiteren Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Rahmenhygieneplan ist nach der Nds. Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung.

Er soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Der Rahmenhygieneplan ist eine Vorgabe, an die sich **alle** Veranstalter*innen wie beispielsweise das städtische Kulturreferat und die angeschlossenen städtischen Kultureinrichtungen oder andere städtische Abteilungen sowie externe Mieter*innen wie Vereine oder Agenturen etc. zwingend bei der Nutzung des KTS zu halten haben.

Die Stadt Nordhorn behält sich vor, Veranstalter*innen bei Verstoß gegen die Vorgaben des Rahmenhygieneplans eine Veranstaltung auch kurzfristig zu untersagen bzw. eine Veranstaltung auch im laufenden Programm zu beenden.

Dieser Rahmenhygieneplan kann und wird jederzeit den praktischen Erfahrungswerten im Betrieb und eventuellen neueren Regelungen der zuständigen Behörde angepasst werden. Höchste Priorität behält dabei die Gesundheit der Zuschauer*innen und Mitarbeiter*innen.

II. Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

II.1. Hygienemanagement

Grundsätzlich trägt die jeweilige Veranstalter*in die alleinige Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen im Sinne der am Veranstaltungstag geltenden Nds. Corona-Verordnung.

Den Veranstalter*innen wird dazu der vom Kulturreferat für den Konzert- und Theatersaal der Stadt Nordhorn (KTS) angefertigte Rahmenhygieneplan zur Verfügung gestellt. **Die Veranstalter*innen sichern mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrags für den KTS inkl. der Zusatzvereinbarung zu, dass alle Hygienevorgaben bei der Veranstaltung zwingend eingehalten werden.**

Zudem ist jede Veranstalter*in vertraglich verpflichtet, ein zusätzliches Hygienekonzept im Sinne der aktuellen Nds. Corona-Verordnung für die eigene Veranstaltung zu erstellen. In diesem Konzept werden die für die Veranstaltung individuell notwendigen Hygienemaßnahmen aufgezeigt, die über den städtischen Rahmenhygieneplan hinausgehen und ggf. notwendig sind. Dieses Hygienekonzept ist nur auf Nachfrage dem Kulturreferat und/oder auf Verlangen der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim) vorzulegen.

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der Veranstaltung oder Versammlung wird von der Veranstalter*in eine beauftragte Person benannt. Bei Vermietung des KTS wird durch die jeweilige Veranstalter*in im Überlassungsvertrag eine Person namentlich angezeigt - **ohne vorherige verbindliche Benennung erfolgt keine Vermietung.**

Zu den Aufgaben dieser benannten Person gehören unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Rahmenhygieneplans für den KTS inkl. Führens der Hygiene-Checkliste sowie die Überwachung der Einhaltung des individuellen Hygienekonzeptes der externen Veranstalter*in. Diese beauftragte Person muss während der Veranstaltung zwingend anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Hygiene-Vorgaben.

Alle Mitarbeiter*innen, Gäste (z.B. Produktion/Ensemble, Vereinsmitglieder) etc., die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, werden umfassend in den von der Stadt Nordhorn verbindlich vorgegebenen Rahmenhygieneplan sowie in das individuelle Hygienekonzept zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung durch die Veranstalter*innen eingewiesen bzw. angeleitet. Diese Unterweisung in den Rahmenhygieneplan und

des individuellen Hygienekonzeptes aller Mitarbeiter*innen ist durch die Veranstalter*in zwingend schriftlich zu dokumentieren.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und/oder anlassbezogene Begehungen durch das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen.

II.2. Allgemeine Vorgaben im KTS

- Bei Erreichen entsprechender Warnstufe und Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgt der Zutritt nur mit 3G

Im Fall des Erreichens der in der Corona-Verordnung definierten Warnstufe und der in folgede Dessen Erlassenen Allgemeinverfügung des Landkreises, kann es sein, dass der Zutritt zu einer Veranstaltung nur nach 3G-Nachweis der Besucher*innen erfolgen darf. Dies ist von der Veranstalter*in tagesaktuell am Veranstaltungstag zu beachten und ggf. durchzuführen. Der Zutritt für Besucher*innen darf in solch einem Fall nur im Rahmen der sog. 3G-Regel gewährt werden. Das bedeutet, dass alle Besucher*innen beim Einlass in den KTS einen Nachweis über ihre Genesung nach einer Covid-Infektion¹, über eine vollständigen Corona-Impfung² oder über einen tagesaktuellen Corona-Test vorlegen müssen. Beim Testnachweis muss es sich entweder um einen PCR-Test handeln, der nicht älter als 48 Std ist, oder um einen PoC-Antigen-Schnelltest, einem sog. „Bürgertest“ wie er in einem Schnelltestzentrum, einer Apotheke o.ä. durchgeführt wird, der nicht älter als 24 Std ist. Andere Testverfahren und Bescheinigungen werden nicht akzeptiert. Wer keinen Testnachweis hat, erhält durch die Veranstalter*in die Möglichkeit unter Aufsicht des Einlasspersonals einen Selbsttest vor Ort durchzuführen. Die Veranstalter*in ist selbst dafür verantwortlich entsprechende Test-Kits vorzuhalten. Die Veranstalter*in hat Sorge außerdem dafür zu tragen, dass ein 3G-Nachweis unmittelbar mit dem Betreten des KTS erfolgt. Eine verspätete Kontrolle mit dem Saal-Einlass ist ausdrücklich nicht gestattet.

- Abstandsregel

Jede Person hat beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung, wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten³, die nicht zur eigenen Gruppe⁴ gehört. Bei der Platzvergabe werden die Abstandsregeln der am Veranstaltungstag gültigen Nds. Corona-Verordnung eingehalten. Eigenmächtiges Umsetzen vor oder während der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Alle an der Veranstaltung beteiligten internen und externen Mitarbeiter*innen halten nach Möglichkeit ebenfalls die Abstände zum Publikum und anderen Mitarbeiter*innen entsprechend ein.

- Maskenpflicht

Jede Besucher*in ist verpflichtet, eine medizinische Maske⁵ zu tragen, soweit und solange die Besucher*in nicht auf ihrem Platz im Saal sitzt. Alle an der Veranstaltung beteiligten internen und externen Mitarbeiter*innen tragen ebenfalls eine medizinische Maske. Die Maskenpflicht ist nur beim Getränke-Verzehr aufgehoben.

-Die Kontaktnachverfolgung erfolgt ausschließlich digital über die luca-App.

- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

- Das Publikum hat ausschließlich sitzend an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- Soweit Besucher*innen oder andere Personen einschlägige Erkältungssymptome zeigen, ist ihnen der Zutritt zur Veranstaltung durch die vertraglich benannte, für die Hygiene zuständige Person zu verwehren.

¹ Nachweis eines positiven PCR-Testes, der mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt.

² Nachweis, dass die vollständige Schutzimpfung vor mind. 14 Tagen abgeschlossen wurde. Für Genesene gilt dies bereits nach der ersten Schutzimpfung.

³ § 1, Absatz 1, Nds. Corona-Verordnung

⁴ Eine Gruppe besteht aus die beim Ticketkauf angegebene Anzahl an Personen, Sie darf die Anzahl der am Veranstaltungstag gültigen erlaubten Anzahl an Kontaktpersonen nicht überschreiten.

⁵ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr tragen eine eng am Kopf anliegende textile Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

- Im Saal dürfen die Besucher*innen nur in Ausnahmefällen, etwa für einen Toilettenbesuch oder bei einem gesundheitlichen Notfall, mit einer aufgesetzten medizinischen Maske aneinander in den Reihen aneinander zügig vorbei gehen. Veranstalter*innen haben dies bei der Planung insbesondere in Bezug auf eine Beteiligung des Publikums am Geschehen auf der Bühne, etwa bei einer Versammlung o.ä. dringend zu berücksichtigen.
- Händehygiene ist beim Betreten des KTS vorgeschrieben. Entsprechende Desinfektionsspender sind an zentralen Stellen wie z.B. allen Eingängen, Sanitärräumen und Künstlergarderoben vorhanden.
- Auf Hinweisschildern mit entsprechenden Piktogrammen wird von der Stadt Nordhorn im KTS auf die genannten allgemeinen Regeln (Abstand, Hygiene, Maske) im Foyer, im Sanitärbereich o.ä. hingewiesen.
- Bei der Vorbereitung einer Veranstaltung ist die Veranstalter*in für eine angemessene Vorab-Information der Besucher*innen über die Durchführung der Veranstaltung unter Corona-Bedingungen verantwortlich.
- Der städtische Rahmenhygieneplan für den KTS liegt zu Informationszwecken im Foyer aus.

II.3. Wahrung des Abstandsgebotes & Steuerung der Besucher*innenströme im Außenbereich des KTS

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt nicht nur im Bereich der Veranstaltungsstätte, sondern auch vorm KTS. Jede Person hat nach Möglichkeit vor und beim Betreten des KTS einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen einzuhalten, die nicht zur eigenen Gruppe gehören. Sofern diese Abstände nicht eingehalten werden können, weisen Schilder auf das Tragen einer medizinischen Maske auch auf dem Vorplatz hin.

Die Steuerung des Zutritts muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Um dies den Besucher*innen zu erleichtern, wurden entsprechende Markierungen auf dem Boden angebracht. Der Einlass in den KTS erfolgt bei allen Veranstaltungen daher zwingend durch die beiden äußeren Türen des Haupteinganges (die mittlere bleibt verschlossen!). Es ist zwingend erforderlich, dass zur lückenlosen Kontrolle der Hygienevorgaben an jedem der beiden Eingänge von der Veranstalter*in bestelltes Personal anwesend ist. Aufgabe dieser Mitarbeiter*innen ist es, das Tragen einer medizinischen Maske aller Besucher*innen mit Betreten des KTS durchzusetzen. Sollten Besucher*innen eine medizinische Maske vergessen haben, werden ihnen entsprechende medizinische Masken ausgehändigt. Die Veranstalter*in ist eigenständig dafür verantwortlich und hat entsprechende medizinische Masken zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter*innen am Eingang kontrollieren den Check-Inn mittels luca-App. Außerdem ist das Eingangspersonal im Fall einer durch die Corona-Verordnung und einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Landkreises erlassenen 3G-Kontrolle auch für diese Überprüfung verantwortlich.

II.4. Wahrung des Abstandsgebotes & Steuerung der Besucher*innenströme im Innenbereich des KTS

Die Besucher*innen müssen ab Betreten des KTS eine medizinische Maske tragen, soweit und solange sie nicht sitzen.

Händedesinfektionsstationen sind an den Türen zum KTS, zum Saal sowie auf den Toiletten und in den Künstlergarderoben gut sichtbar aufgebaut.

Jede Person hat beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung, im Foyer und Sanitärbereich sowie während der Veranstaltung, wenn möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen Personen einzuhalten, die nicht zur eigenen Gruppe⁶ gehören. Die Einhaltung dieser Abstandsregel ist von allen Veranstalter*innen dauerhaft während der Veranstaltung zwingend sicher zu stellen.

Um eine geordnete und Abstand wahrende Steuerung des Personenverkehrs zum und aus dem Saal zu gewährleisten, erfolgt der Einlass über eine von der Stadt Nordhorn festgelegte Wegführung im KTS. Dazu gibt es entsprechende Abstandsmarkierungen und Hinweise zwecks Vermeidung von „Stau“ und Begegnungsverkehr sowohl im Saal als auch im Foyer.

⁶ Eine Gruppe besteht aus die beim Ticketkauf angegebene Anzahl an Personen. Sie darf die Anzahl der am Veranstaltungstag laut Nds. Corona-Verordnung erlaubten Anzahl an Kontaktpersonen nicht überschreiten.

Die Mitarbeiter*innen, die zunächst den Einlass zum KTS koordiniert haben, koordinieren nach Beendigung der Veranstaltung den reibungslosen Abgang der Besucher*innen zu den Ausgängen und der Garderobe und bemühen sich um Entzerrung der Kundenströme.

II.5. Steuerung der Besucher*innenanzahl

Die Zahl der Besucher*innen darf nur so hoch sein, dass die am Veranstaltungstag geltenden Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung im Bezug auf Abstandsgebot, Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht etc. sowie die Maßnahmen, die im Rahmenhygieneplan und im individuellen Hygienekonzept der jeweiligen Veranstaltung benannt sind, gewährleistet werden.

Die Anzahl der Besucher*innen wird über die zum Verkauf bereitgestellten Eintrittskarten/Versammlungseinladungen gesteuert. Die Zahl der Plätze in einer Veranstaltung ist so zu bemessen, dass vor und hinter jedem Sitzplatz die in der am Veranstaltungstag geltenden Abstandsregelungen zwischen den sitzenden Gästen eingehalten werden kann d.h. es ist ein Mindestabstand von 1 Meter von Nase zu Nase zu wahren.

II.6. Garderobe

Bei der Benutzung der Garderobenschränke haben die Besucher*innen eine medizinische Maske zu tragen und soweit möglich auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen zu achten, die nicht zu ihrer Gruppe gehören.

II.7. sanitäre Anlagen & Reinigung von kontaktintensiven Orten und Flächen

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine desinfizierende Reinigung des KTS. Während die Veranstaltung läuft, desinfizieren die Reinigungskräfte/Platzanweiserinnen alle relevanten, oft berührten Kontaktflächen im Foyer und Sanitärbereich wie etwa Klinken, Handläufe, Waschbecken etc.

In allen Toilettenräumen werden durch die Stadt Nordhorn ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig von den Reinigungskräften geleert.

Auch im Bereich der Toiletten ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben sowie gilt es, nach Möglichkeit den Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen einzuhalten, die nicht zur eigenen Gruppe gehören.

Die Toiletten sind regelmäßig durch den Bühnenmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig intensiv durch die Reinigungskräfte gereinigt, so auch vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und danach.

II.8. Raumlüftung

Eine regelmäßige Durchlüftung ist gewährleistet über die im KTS vorhandene Lüftungsanlage.

Sämtliche Umluftklappen sind manuell dauerhaft geschlossen, damit es nicht zu einer Durchmischung von Zu- und Abluft kommt. Die Außenluftklappe wie auch die Fortluftklappe sind manuell zu 100% geöffnet. Damit wird gewährleistet, dass in den Saal reine Frischluft zugeführt und die Raumluft regelmäßig komplett getauscht wird.

Im Künstlergarderobebereich und in sämtlichen WC-Anlagen sind die Oberlichtfenster stets geöffnet, da dort keine Lüftungsanlage verbaut ist.

II.9. digitale Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung

Die Datenerhebung aller Personen, die den KTS betreten, erfolgt ausschließlich digital über die luca-App. Die Veranstalter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass dies verbindlich erfolgt. Bei städtischen Kulturveranstaltungen erfolgt der digitale CheckIn der Besucher*innen mit der Überprüfung der 3G-Nachweise an den drei Eingangstüren des KTS. Sollte die luca-App oder luca-Schlüsselanhänger nicht vorliegen, so erfolgt in Ausnahmefällen die händische Eingabe der Kontaktdaten mittels Tablet.

II.10. Vorgaben für interne & externe Mitarbeiter*innen, künstlerischen Gäste, Bühnenhelfer u.ä. im KTS

Die vorgenannten Regeln gelten für alle an einer Veranstaltung oder Versammlung beteiligten Personen/Personengruppen. Der Rahmenhygieneplan liegt allen Beteiligten im Foyer, in den Garderoben und im Bühneneingang zur Einsicht aus.

Die verschiedenen Personenkreise sind, soweit möglich, voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt des Arbeits- und Infektionsschutzes für den Regieraum sowie für den Bühnen-, Backstage- und Werkstattbereich. Auch die Kontaktdaten aller Mitarbeiter*innen, künstlerischen Gäste etc. sind von den Veranstalter*innen digital zu dokumentieren. Dies erfolgt ebenfalls über die luca-App. Dazu sind in den Garderoben, im Kulisseneingang, beim Bühneneingang und im Regieraum entsprechende QR-Codes angebracht, mit denen sich alle Anwesenden selbständig und eigenverantwortlich ein- und auschecken.

Neben den Desinfektionsstationen im Foyer stehen auch im Backstage-Bereich, nämlich in der Garderobe, im Sanitärbereich, beim Bühneneingang und im Kulissengang, weitere Desinfektionsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen etc. bereit. Hinweisschilder im gesamten Backstage-Bereich weisen auf die Einhaltung der Hygiene-Regeln in Bezug auf Abstand und Maske hin.

Grundsätzlich werden an der Veranstaltung beteiligte Personen mit einschlägigen Erkältungssymptomen bzw. Corona-typischen Anzeichen von der Veranstalter*in unverzüglich aufgefordert, den KTS zu verlassen und sich umgehend an ein*e Ärzt*in oder das Gesundheitsamt zu wenden. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung über den Zustand der betroffenen Person.

Es erfolgt vor der Veranstaltung eine Belehrung aller beteiligten internen und externen Einlass-Mitarbeiter*innen über die Hygiene-Maßnahmen im KTS durch die von der Veranstalter*in benannte Hygiene-beauftragte Person. Die jeweiligen Veranstalter*innen haben für die vorgenannten Unterweisungen eigenverantwortlich zu sorgen und diese zu dokumentieren. Außerdem müssen sie medizinische Masken für die Mitarbeiter*innen bei der Veranstaltung bereitstellen.

Auch im Garderoben-Bereich für die Künstler*innen gelten die in im Rahmenhygieneplan benannten Hygiene-Vorgaben. Für die Einhaltung der benannten Regeln sind die Künstler*innen selbständig verantwortlich. Bei Bedarf sind medizinische Masken beim Bühnenmeister erhältlich.

Bühnenhelfer*innen haben bei der Arbeit im Backstage-Bereich ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Abstände zu achten und eine medizinische Maske zu tragen, insbesondere dann, wenn die Abstände bei der Arbeit nicht optimal eingehalten werden können. Für die Einhaltung aller Hygiene-Regeln sind die Bühnenhelfer*innen selbständig verantwortlich. Bei Bedarf sind über den Bühnenmeister medizinische Masken erhältlich.

III. Organisation der Veranstaltung

III.1. Gastronomie während der Veranstaltung

Der gastronomische Betrieb im KTS ist unter Einhaltung der Abstandsregeln und Maskenpflicht erlaubt. Das heißt, dass bei der Bestellung an den Theken im EG und OG und bis zum Verzehr der Getränke an einem der Stehtische o.ä. nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten wird, die nicht zur eigenen Gruppe gehören. Zum Verzehr darf die medizinische Maske abgenommen werden. Der Verzehr hat ohne weitere Bewegung durch das Foyer zu erfolgen.

III.2. Pause während der Veranstaltungen

Die Pausen können im Foyer verbracht werden. Es gilt hier nach Möglichkeit den Abstand von 1,5 Meter zu allen Personen einzuhalten, die nicht zur eigenen Gruppe gehören, sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die Zeit zum Verzehr von Getränken.

III.3. Nutzung der Bühnenfläche für künstlerische Darbietungen & Arbeiten im Backstage-Bereich

Neben der im Rahmenhygieneplan für den KTS genannten Vorgaben finden sich weitere wichtige Handlungsrichtlinien für den künstlerischen Betrieb in der „Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-Arbeitsschutzstandard für die Branche Bühnen und Studios“, die vom kommunalen Unfallversicherer „Verwaltungsberufsgenossenschaft“ herausgegeben wurden.

Für die szenische Darstellung (einschließlich Orchestermusik und Tanz) gelten demnach zusätzlich zu den beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben. Als Orientierungswert für agierende Personen auf der Bühne ist ein Abstand von 6 Metern in Sprechrichtung vorzusehen, damit bei erhöhter Atemfrequenz und erhöhtem Atemvolumen das Infektionsrisiko durch Aerosole hinreichend reduziert wird.⁷ Für die künstlerische Nutzung für Tanz- und Theaterdarbietungen des KTS bedeutet dies, dass max. 15 Personen gleichzeitig unter Einhaltung von 1,5 Metern Abstand auf der Bühnenfläche der Haupt- und Vorbühne agieren dürfen. Diese Anzahl an Personen verringert sich bei entsprechendem Aufbau von Kulissen etc. und bei besonders expressiven Darstellungsformen sowie bei ausschließlicher Nutzung der Hauptbühne hinter dem Bühnenvorhang. Für die Einhaltung der Abstandsregelungen ist das Ensemble/sind die Künstler*innen selbst verantwortlich.

Für Musikdarbietungen gelten insb. bei Blasinstrumenten und Gesang gesonderte Abstands-Regelungen, die von der jeweiligen Veranstalter*in zu beachten sind. Für Blasinstrumente beträgt der Abstand mindestens 2 Meter, besser jedoch 3 Meter aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Bei Sänger*innen ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 Meter und seitlich von mindestens 3 Meter einzuhalten. Für die Einhaltung der Abstandsregelungen ist das Musik-Ensemble bzw. sind die Künstler*innen selbst verantwortlich.

Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände und der Verzicht auf einen medizinischen Mund-Nase-Schutz sind möglich, wenn alle Beteiligten vollständig geimpft oder genesen sind. Für Personen, die auf der Proben- oder Szenenfläche agieren und dabei bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Feststellung der Mindestabstände zu anderen Personen durch die Veranstalter*in bzw. bei einem von der Stadt Nordhorn eingekauften Gastspiel durch einen Verantwortlichen des Gastspiel-Ensembles durchzuführen.

Alle für den Proben- und Aufführungsbetrieb in den KTS gebrachte Materialien, Requisiten, Aufbauten, Kulissen, Notenständer etc. müssen in ihrer Beschaffenheit den Brandschutzbedingungen entsprechen und nach Beendigung der mit dem Kulturreferat abgestimmten Nutzungszeit wieder zwingend von der jeweiligen Nutzer*in aus dem KTS entfernt werden, damit die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen laut NVStVO eingehalten werden und zudem alle Nutzungsgruppen jeweils optimale Hygienebedingungen in leeren Räumen laut Niedersächsischer Corona-Verordnung vorfinden. Dies gilt zwingend auch für alle Hintergründräume etc..

III.5. Besucher*inneninformation

Die Besucher*innen werden von der Veranstalter*in im Vorfeld der Veranstaltung über alle Hygiene-Regeln und Abläufe im Rahmen Theaternutzung informiert. Dies erfolgt bei Veranstaltungen des Kulturreferats beim Kartenverkauf sowie über die Sozialen Medien, der städtischen Homepage, Werbematerialien und Veranstaltungsankündigungen.

Nordhorn, im September 2021

Herausgegeben von:

Stadt Nordhorn

Kulturreferat

Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn

⁷ VGB (Hrsg.): Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV₂-Arbeitschutzstandard für die Branche Bühnen und Studios, https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=30